



Flossbach von Storch SICAV

2, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
R.C.S. Luxembourg B 133 073

Mitteilung an die Aktionäre der nachfolgenden Aktienklassen des Teilfonds

Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities

(„Teilfonds“)

Hiermit werden die Aktionäre des vorgenannten Teilfonds darüber informiert, dass mit Wirkung zum 1. Mai 2025 die folgenden Änderungen in Kraft treten:

Änderung der Gebühren für die Aktienklassen „VI“ und „VII“

Die Verwaltungsvergütung der Aktienklassen „VI“ und „VII“ des oben genannten Teilfonds wird jeweils um 0,055 Prozentpunkte reduziert. Die Zentralverwaltungsvergütung der Aktienklassen „VI“ und „VII“ des oben genannten Teilfonds wird jeweils um 0,055 Prozentpunkte erhöht. In Summe bleiben die Gebühren für beide Aktienklassen unverändert.

Teilfondsname	Aktien- klasse	Währung	Max. Verwaltungs- vergütung p.a. alt	Max. Verwaltungs- vergütung p.a. neu	Max. Zentral- verwaltungs- vergütung p.a. alt	Max. Zentral- verwaltungs- vergütung p.a. neu
Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities	VI	EUR	0,7150%	0,6600%	0,1050%	0,1600%
Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities	VII	EUR	0,9650%	0,9100%	0,1050%	0,1600%

Der aktualisierte Verkaufsprospekt nebst Satzung sowie die jeweiligen Basisinformationsblätter sind ab dem 1. Mai 2025 kostenlos bei der Zahl- und Vertriebsstelle, der Verwahrstelle sowie der Verwaltungsgesellschaft (www.fvsinvest.lu) erhältlich.

Luxemburg, 30. April 2025

Der Verwaltungsrat der Flossbach von Storch SICAV

Zahlstelle in Luxemburg:

BNP PARIBAS, Succursale de Luxembourg, 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland:

BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, D-60325 Frankfurt am Main

Vertriebsstelle und Repräsentant in der Bundesrepublik Deutschland:

Flossbach von Storch SE, Ottoplatz 1, D-50679 Köln

HINWEIS:

Für diese Mitteilung ist § 298 Absatz 2 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches **NICHT** anwendbar. Aufgrund dessen müssen die oben genannten Informationen **NICHT** über einen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Weiterleitung der oben genannten Informationen an Endkunden auf dem Postweg oder über andere Kommunikationsmittel entstehen, müssen von der mitteilenden Partei beglichen werden.